

Milder Winter, trockenes Frühjahr – Käferrisiko steigt

Aufgrund der bereits im Sommer 2013 herrschenden Wetterbedingungen konnten sich in vielen Regionen Borkenkäfer (Buchdrucker) ausbreiten. Hierbei handelte es sich meist um kleine Befallsherde, die sehr spät oder gar nicht entdeckt werden konnten. Folgen sind ein ungestörtes Überwintern der Tiere und ein damit verbundenes Befallsrisiko in diesem Jahr.

Das Frühjahr mit seinen sehr früh einsetzenden milden Temperaturen in Verbindung mit häufig vereinzelt aufgetretenen Windwürfen hat die Verbreitung des Buchdruckers weiter begünstigt.

Wichtig ist es jetzt, gefährdete Fichtenbestände auf Befall zu untersuchen: Werden erste Anzeichen, wie z.B. Einbohrlöcher, braunes Bohrmehl oder Verfärbungen der Krone festgestellt, sollte unbedingt ein schnellstmöglicher Einschlag sowie der Abtransport des Holzes erfolgen.

Falls Sie Hilfe bei der Käferüberwachung und deren Bekämpfung benötigen, sprechen sie uns an.

Neues Vertragsmuster: Betreuung von Gemeinschaftswäldern (GW)

Das neue Hessische Waldgesetz hat auch für den Gemeinschaftswald Änderungen gebracht. So wurde die bisherige Zuordnung zu den Regeln des Körperschaftswaldes aufgegeben. Nunmehr gelten für den GW ausschließlich die forstrechtlichen Regelungen für den Privatwald. Damit wird es erforderlich, die bekannten forstlichen Dienstleistungen zwischen den GW und den Forstämtern vertraglich zu vereinbaren. Aus diesem Anlass hat Hessen-Forst in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Waldbesitzerverband e.V. ein neues Vertragsmuster für die forstfachliche Betreuung der Gemeinschaftswälder erstellt. Sie erhalten den Mustervertrag über Ihre Forstämter.

Bestandspflege weiterhin ein lohnendes Geschäft

Die Pflege Ihres Waldes steigert vor allem die Struktur und die Stabilität und verbessert die Wachstumsbedingungen und die Ertragskraft. Die aktuell guten Holzpreise sollten ein weiterer Anlass sein, jetzt in die Pflege zu investieren - ein Gewinn für Ihren Wald und auch für Sie. Die Forstämter beraten Sie gerne über mögliche Pflegeprogramme.

Steuerliche Erklärung für Holzverkauf notwendig

Hessen-Forst ist verpflichtet, bei der Rechnungsstellung für Holz, dass von betreuten Waldbesitzern verkauft wurde, auf jeder Rechnung den korrekten Umsatzsteuersatz des jeweiligen Waldbesitzers anzugeben. Da es im Kleinprivatwald unterschiedliche Steuersätze gibt, benötigen die Forstämter vorab von Ihnen diese Angaben. Falls Sie diese im Vorfeld noch nicht mitgeteilt haben, senden Sie bitte das beigefügte Formular ausgefüllt an Ihr Forstamt zurück. Nur so können wir zukünftig Rechnungen für Sie erstellen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Beim Ausfüllen sind wir Ihnen gerne behilflich. Bei Fragen zum rechtlichen Status Ihres Waldeigentums wenden Sie sich jedoch bitte an die Finanzverwaltung oder Ihren Steuerberater.

Im gleichen Zuge möchten wir die Chance nutzen, um die uns vorliegenden Daten zu aktualisieren, ggf. werden wir uns deshalb nochmal an Sie wenden.

Im Voraus vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

HESSEN-FORST, Forstamt Vöhl
Schlossstraße 4
34516 Vöhl
Telefon:05635 88 88 0
eMail:forstamtvoehl@forst.hessen.de